

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

durch den Landrat des Kreises Stormarn

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210 - 40596/2022
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
Florian.Mueller-Lobeck@im.landsh.de
Telefon:+49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988-6-144648

25. Juli 2022

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Stapelfeld

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Stapelfeld, Kreis Stormarn, inkl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (32. Änderung) Planungsanzeige vom 08.06.2022
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 11.07.2022**

Die Gemeinde Stapelfeld beabsichtigt, in dem ca. 1,2 ha Gebiet „nördlich der Bebauung Hauptstraße 46 - 52, östlich der Bebauung Op de Huuskoppel, westlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen“ ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neun Wohnbaugrundstücke mit Einzelhausbebauung sowie ein Verdunstungsbecken geschaffen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dar und soll auf dem Wege der Berichtigung entsprechend berichtigt werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Dem Grunde nach liegt zu den o. g. Planungsabsichten bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme vom 26.02.2018 im Rahmen der Planungsanzeige zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Gemäß Stellungnahme vom 11.07.2022 bestehen seitens des Kreises Stormarn aus Sicht der Fachdienste Naturschutz und Planung und Verkehr keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung. Die weiteren Hinweise des Kreises bitte ich zu berücksichtigen.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Stapelfeld keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Die Planung hat gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Bei der Überplanung einer Außenbereichsfläche sind vorab verschiedene Alternativflächen und ggf. vorhandene Innenentwicklungspotentiale unter städtebaulichen Gesichtspunkten ergebnisoffen zu prüfen. Die untersuchten Flächen sind zu bewerten und es ist zu begründen, aus welchen Gründen bestimmte Flächen geeignet bzw. ungeeignet sind. Hierbei ist der Schutz des Außenbereichs vor Zersiedlung und der Vorrang der Innenentwicklung zu be-

rücksichtigen. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung mit Alternativflächen sollte daher insbesondere im Hinblick auf die vorhandene Immissionsproblematik an dem gewählten Standort erfolgen.

gez. Müller-Lobeck

f.d.R.
Kretzschmar

Einreichungen der Organisation

Nr.: 1006 - Einreichungsdatum: 11.07.2022

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Marika Henle
Abteilung:	Zentraler Service und Organisation
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Wasserwirtschaft:

Gegen den B-Plan 18 der Gemeinde Stapelfeld bestehen aus wasserrechtlicher Sicht **erhebliche Bedenken**.

Positiv zu bewerten sind die Festsetzungen zur Errichtung von Gründächern auf Carports und Garagen zur Erhöhung der Verdunstung.

Bei der Planung sind jedoch die „wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW 1“ noch nicht berücksichtigt worden.

Der geplanten Errichtung eines „Verdunstungsbeckens“ im südlichen Teil des Plangebietes kann aus wasserrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden, da die vorherrschenden klimatischen Bedingungen in Deutschland über das Jahresmittel keine vollständige Verdunstung zulassen.

Alternativ könnten die Bodenverhältnisse im Bereich des geplanten Beckens nochmal hinsichtlich einer möglichen oberirdischen Versickerung – eventuell mit einem Sicker Versuch unter definierten Bedingungen - überprüft werden, da hier Sande in ausreichender Mächtigkeit vorgefunden wurden und oftmals die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort von den theoretisch ermittelten abweichen.

Allgemeine Hinweise (bei B-Plan- Aufstellung zu berücksichtigen):

- Um eine zusätzliche Spitzenbelastung der Oberflächengewässer oder zentraler Versickerungseinrichtungen zu vermeiden, sollen Verkehrsflächen im öffentlichen und privaten Bereich nach Möglichkeit minimiert und in wassergebundener Bauweise erstellt werden. Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen, Wegeflächen und sonstigen Nebenflächen (z.B. Terrassen) soll über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden.
- Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand, z.B. mittels Drainage, ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen (§ 5 WHG).
- Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Erschließungsbeginn einzuholen.

Die Erschließung des B-Plans ist daher aus wasserrechtlicher Sicht **nicht gesichert**, solange keine Nachweise zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung vorgelegt werden.

Nr.: 1012 - Einreichungsdatum: 11.07.2022

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Sabine Ped
Abteilung:	Zentraler Service und Organisation
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

gegen die geplante Aufstellung des B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Stapelfeld bestehen von der unteren Bauaufsicht des Kreises Stormarn keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird der Hinweis gegeben, dass in der mir vorliegenden Papierversion die Nutzungsschablone fehlt. In der Onlineversion ist die Nutzungsschablone vorhanden.

Nr.: 1013 - Einreichungsdatum: 11.07.2022

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Sandra Dannebeck
Abteilung:	FD 55 Naturschutz
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Grundsätzlich bestehen gegen die Entwicklung eines Wohngebietes keine Bedenken, folgendes ist im Hinblick auf Knickschutzbestimmungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Im Bereich der geplanten Bebauung sollen laut der Planung ca. 188 m Knick entwidmet und an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Grundsätzlich sind Knicks als gesetzlich geschützte Biotope zu erhalten und dürfen darüber hinaus nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die in diesem Fall heranrückende Bebauung und dem fehlenden Knickschutzstreifen ist dies aber anzunehmen. Für die Entscheidung der UNB über eine mögliche Entwidmung sind im weiteren Verfahren Gründe darzulegen, warum die Bebauung keinen größeren Abstand einhält und keine entsprechenden Schutzstreifen angelegt werden können.

Es ist ein Verfahren nach § 13b Baugesetzbuchvorgesehen. Demnach ist kein Umweltbericht erforderlich. Ich bitte darzulegen, ob dies mit der Planungsabteilung des Kreises abgestimmt ist.

Nr.: 1014 - Einreichungsdatum: 11.07.2022

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Thorsten Neck
Abteilung:	FD 52 Planung und Verkehr
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Sonstiges:

Um die Handhabbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Flächennutzungsplanberichtigung zu gewährleisten, bittet der Kreis nach Beschluss des Bebauungsplanes zusätzlich zur Übersendung des Bebauungsplanes , auch 2 farbige Planzeichnungen des berichtigten Flächennutzungsplanausschnittes zu übersenden.

Nr.: 1015 - Einreichungsdatum: 11.07.2022

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
verfasst durch:	Thorsten Neck
Abteilung:	FD 52 Planung und Verkehr
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Kapitel:	k.A.
Datei:	k.A.

Text der Stellungnahme

Emissionen/Immissionen:

Unter der Textziffer 10 werden Immissionsschutzfestsetzungen, u.a. zu passiven Schallschutz, getroffen. In der Planzeichnung sind noch die entsprechenden Bereiche mit dem Planzeichen 15.6. der Planzeichenverordnung zu umgrenzen.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 07.06.2022/
Mein Zeichen: Stapelfeld-Bplan18/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 24.06.2022

Gemeinde Stapelfeld
Bebauungsplan Nr. 18 für das Gebiet nördlich der Bebauung 'Hauptstraße 46 - 52',
östlich der Bebauung 'Op de Huuskoppel', westlich und südlich landwirtschaftlicher
Flächen gefasst

Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

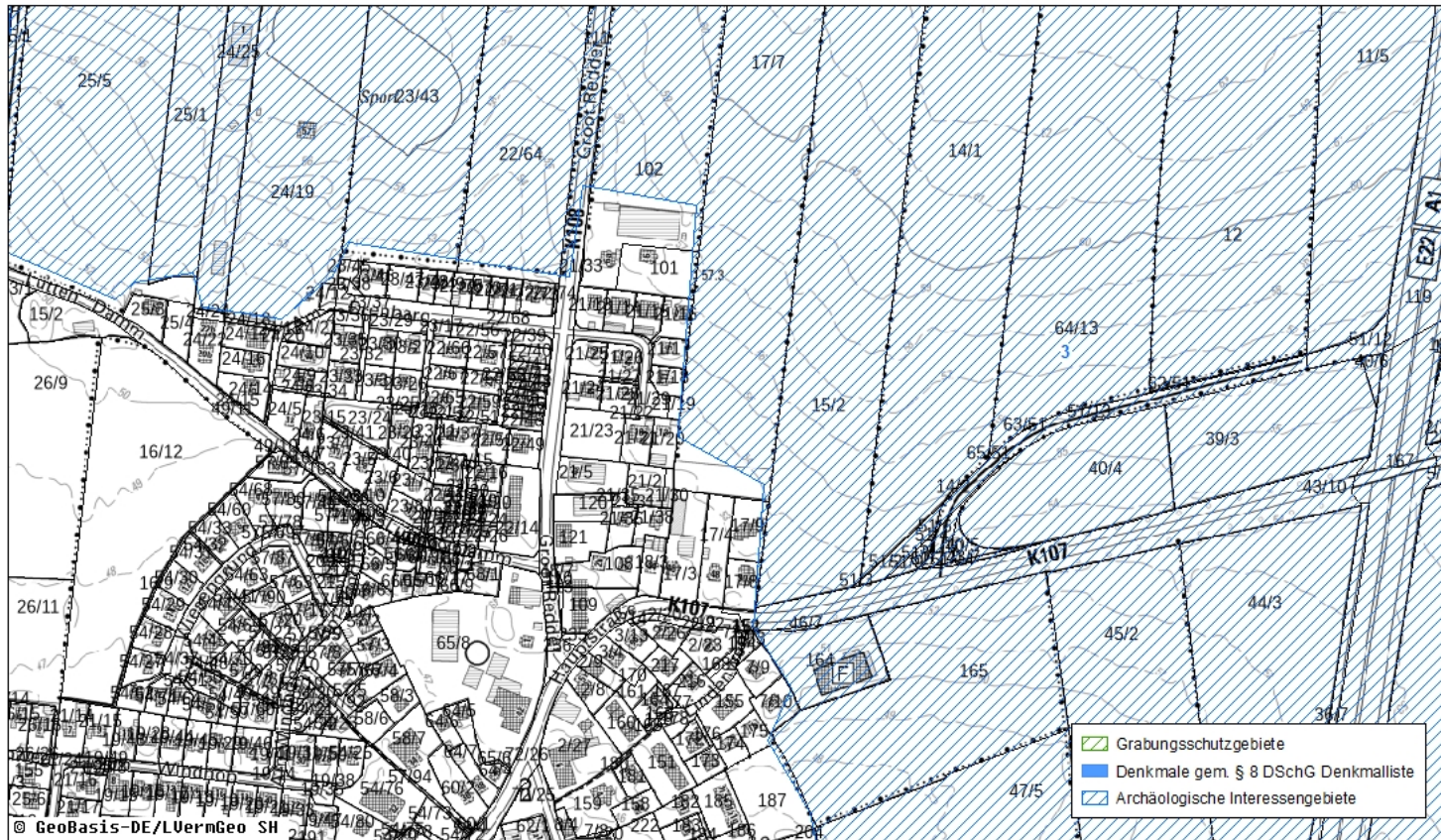
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

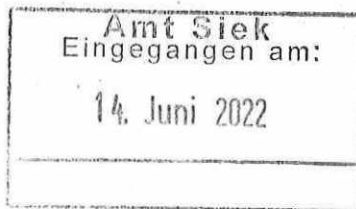
Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme





Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Amt Siek
Hauptstraße 49
22962 Siek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 07.06.2022
Mein Zeichen: 741-2583/2021-9369/2021-UV-51652/2022
alt: 7414.22/7425.14
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: 04542/82201-40

09.06.2022

Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Stapelfeld, Kreis Stormarn

Gebiet: nördlich der Bebauung „Hauptstraße 46-52, östlich der Bebauung „Op de Huuskoppel“, westlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen

hier: Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Aufstellung und der Inhalte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 für den vorbezeichneten Plangeltungsbereich der Gemeinde Stapelfeld wird seitens der unteren Forstbehörde wie folgt Stellung genommen:

Ziel der Bauleitplanung ist es auf einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Entwicklung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ mit angegliedertem Verdunstungsbecken zu realisieren. Unmittelbar angrenzend befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen sowie bereits bestehende Wohnbebauungsareale.

Gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG) in derzeit aktuellen Fassung sind Waldflächen von der Planung nicht betroffen.

Ich weise darauf hin, dass das südlich an das künftige Wohngebiet angrenzende Flächenareal, welches u.a. durch das Verdunstungsbecken sowie durch anteilige Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Pflgestreifen“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geprägt ist, dauerhaft und kontinuierlich zu unterhalten und zu pflegen ist.

Unter der Voraussetzung der Berücksichtigung des o.g. Hinweises bestehen forstbehördlicherseits zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Hanka Kaczmarek

Amt Siek
FB III – Bauen und Umwelt
Hauptstraße 49, 22962 Siek
E-Mail: bauen@amtsiek.de

BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland.
Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Bearbeiterin:
Dr. Petra Ludwig-Sidow
petra@sidow.info

Ammersbek, 02.07.22

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Stapelfeld (frühzeit.Bet.)

Der BUND bedankt sich für die Möglichkeit zur folgenden Stellungnahme:

Mit der vorliegenden Planung wirkt Stapelfeld allen Anstrengungen der Bundes- und der Landesregierung entgegen, den Flächenverbrauch auf ein erträgliches Maß zu senken, und gleichzeitig neuen Wohnraum zu erschwinglichen Preisen zu schaffen. Die Planung ist in keinsten Weise nachhaltig. Es wird wenig Wohnraum auf viel Fläche, mit viel Fläche für den ruhenden Verkehr geschaffen. Es wird viel Boden versiegelt und dem Anbau von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen entzogen.

Der BUND lehnt die Bebauung der Landwirtschaftsflächen im Außenbereich mit eingeschossigen Einzelhäusern in offener Bauweise mit max. zwei Wohneinheiten auch aus folgenden Gründen ab:

- Es widerspricht dem Vorrang der Innenentwicklung nach §1 Abs. 5 S. 3 BauGB. Diese Planungsleitlinie dient dazu, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren. Der Begründung fehlen belastbare Zahlen zu kurz- bis mittelfristigem (Eigen)Bedarf in Stapelfeld, der nicht im Innenbereich zu decken ist und der ausgerechnet nur durch neue Wohnbebauung mit dem schlechtesten Verhältnis Wohnbedarfsdeckung zu Flächenverbrauch zu decken sei.
- Zwar entfällt das Gebot, Wohnbauflächen auf Basis der Darstellungen im Flächennutzungsplan zu entwickeln im beschleunigten Verfahren, aber bei der notwendigerweise folgenden, redaktionellen Anpassung des Flächennutzungsplanes kann, wie beim B-Pan, von der Umweltprüfung abgesehen werden. Damit wird in zweifacher Hinsicht die Steuerungswirkung des Flächennutzungsplanes ausgesetzt.
- Neubaugebiete im Außenbereich schaffen Leerstände der Zukunft, insbesondere in Quartieren mit älteren Häusern schlechten energetischen Standards. Längerfristig führt dies zu "perforierten Nachbarschaften" und damit zu sinkender Attraktivität des Siedlungskernes von Stapelfeld.

Gerade in der momentanen Kriegssituation in Europa wiegt der öffentliche Belang, ausreichend Flächen für Nahrungsmittelanbau, Agrophotovoltaik und Windenergie vorzuhalten, stärker als die angebliche Notwendigkeit auf viel Fläche wenig Wohneinheiten zu schaffen.

Der Grundsatz aus dem LEP, der sich aus dem 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung herunter gebrochen auf SH ergibt, bedeutet, dass alle Kommunen in Schleswig-Holstein ihre Flächenentwicklung dem Flächensparziel unterordnen sollten.

Alle Gemeinden in Deutschland sind verpflichtet, ihre bauliche Entwicklung vorrangig als Innenentwicklung zu betreiben. Bei nachweislich unvermeidbarer Außenentwicklung ist die Bodenschutzklausel des BauGB zu beachten, d.h. der Flächenverbrauch ist durch die Art der Bebauung und die Reduzierung der Verkehrsflächen zu minimieren. Solche Ansätze sind in der vorliegenden Planung nicht erkennbar, obwohl auf einem Bruchteil der Fläche die gleiche Zahl von Wohneinheiten geschaffen werden könnte, auch ohne ein Hochhaus zu errichten: Reihenhäuser mit Gemeinschaftsparkplatz.

Eine enkeltaugliche, umwelt- und klimaverträgliche Entwicklung der Gemeinde wird mit dieser Planung ad absurdum geführt: Wenn auf Neubauf Flächen "einer ortsuntypischen Verdichtung" entgegengewirkt werden soll, bedeutet dies, dass keine Gemeinde verdichten kann, denn es wäre immer "ortsuntypisch", weil Verdichtung vorher nicht üblich war. Innenentwicklung, d.h. auch Verdichtung, wird aber explizit vom Gesetzgeber gefordert. Wenn alle Kommunen ihre B-Pläne so aufstellen, dass nichts anders (verdichteter) wird als vorher und Siedlungsentwicklung damit nicht ökologisch nachhaltiger, werden die nachfolgenden Generationen weder genug Flächen für ihre Ernährung, noch für den Erhalt von Natur und Umwelt oder den Klimaschutz haben. "Ortsuntypisch" schließt "Entwicklung" aus und kann schon gar nicht als Begründung für die flächenintensivste Art der Wohnbebauung (Einzelhäuser in offener Bauweise mit nur einem Vollgeschoss und zwei Wohneinheit) herangezogen werden.

Positiv zu werten ist, dass wenigstens Schottergärten und dekorative Fassadenbeleuchtung per Festsetzung ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

P. Ludwig-Sidow